STADT OPFIKON







Geschäftsordnung Betriebskommission Freizeitbad Opfikon

7. April 2020 (Stand: 1. Juni 2020)



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage und Ziel

Die Betriebskommission Freizeitbad Opfikon ist eine Kommission gemäss Gemeindeordnung (GO) Art. 40. Sie hat zum Ziel, die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung für das Bad umzusetzen. Die politische Zuständigkeit liegt beim Stadtrat, in erster Linie beim Vorsteher Bevölkerungsdienste.

Organisation

Art. 2

Zusammensetzung

Folgende Mitglieder sind aufgrund ihrer Funktion in der Betriebskommission vertreten:

- Vorsteher/Vorsteherin Bevölkerungsdienste (Präsidium)
- Leitung Bevölkerungsdienste

Der Stadtrat wählt für die Dauer einer Legislatur drei externe Personen mit Fachwissen insbesondere aus den Bereichen Bäder, Betriebswirtschaft, Marketing und Finanzen.

Die Betriebsleitung Bad ist mit beratender Stimme vertreten; Weitere externe Fachpersonen können von Fall zu Fall beratend beigezogen werden.

Art. 3

Aufgaben

Die Betriebskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sicherstellen, dass eine attraktive, sichere und kostengünstige Anlage für die Bevölkerung in Opfikon und der Region zur Verfügung steht
- Richtungen bestimmen und langfristige Zielsetzungen definieren unter Einbezug betriebswirtschaftlicher Aspekte (Leitbilder, Mehrjahrespläne, Konzepte, Qualitätsstandards)
- Laufend Herausforderungen, Entwicklungen und Schwierigkeiten erkennen und darauf reagieren
- Notwendige Strukturen und künftiger Organisationsbedarf definieren inkl. rekrutieren und führen der operativen Leitungsfunktionen
- Umsetzen der festgelegten strategischen Ziele, Controlling und delegieren der Aufgaben

Art. 4

Kompetenzen

Die Kompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats.

Art. 5

Betriebsleitung

Die Aufgaben werden durch den Stadtrat an die Betriebskommission delegiert (GO Art. 40). Demnach sind Beschlüsse und Entscheide der Betriebskommission, welche in deren Kompetenzbereich fallen, für den Betriebsleiter bindend.

Sitzungsbetrieb

Art. 6

Sekretariat

Die Betriebsleitung Bad, als Sekretariat der Betriebskommission, ist für die gesamte Sitzungsadministration verantwortlich.

Seite 1

Art. 7

Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Akten wird 10 Tage im Voraus zugestellt.

Einladungen und Protokoll

Das Protokoll wird bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung versandt. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert 5 Werktagen anzubringen.

Art. 8

Die Betriebskommission tagt in der Regel vier bis sechs Mal pro Jahr. Die Mitglieder dürfen der Sitzung nur in dringenden Fällen mit vorgängiger Entschuldigung fernbleiben.

Teilnahme

Art. 9

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium zählt als Mitglied und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Art. 10

Anträge an den Stadtrat sind als Stadtratsbeschlüsse vorzubereiten und durch den Vorsteher Bevölkerungsdienste einzureichen.

Anträge

Art. 11

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission werden jährlich auf Stundenbasis entschädigt. Hinzu kommt pro Sitzung eine Wegpauschale von einem halben Stundensatz.

Entschädigung

Art. 12

Die Mitglieder der Betriebskommission unterstehen der Schweigepflicht (GG § 8).

Schweigepflicht

Art. 13

Die Mitglieder der Betriebskommission unterstehen der Ausstandspflicht (GG § 42). Wenn ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird dies im Protokoll vermerkt.

Ausstandspflicht

Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission sowie allfällige Teil- und Totalrevisionen sind durch den Stadtrat zu genehmigen (GO Art. 43 Abs. 3).

Genehmigung

Art. 15

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Juni 2020 in Kraft und wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2020-88 am 7. April 2020 genehmigt.

In Kraft treten

Bevölkerungsdienste

Vorsteher

Leiterin

Marc-André Senti

Maya Rilke

1. Juni 2020